

Satzung für die Dekanatsräte in der Erzdiözese Freiburg

*vom 1. Dezember 2005 (Abl. S. 250),
geändert durch Art. 2 der VO vom 10. Dezember 2007 (Abl. S. 185)*

§ 1

Stellung des Dekanatsrates

Der Dekanatsrat trägt gemeinsam mit dem Dekan als dem vom Erzbischof bestellten Leiter des Dekanates und den anderen Gremien des Dekanates als Pastoralrat, als Vertretung der Katholiken und als Organ der Vermögensverwaltung auf der Grundlage des Statuts für die Dekanate in der Erzdiözese Freiburg Verantwortung für den kirchlichen Auftrag im Dekanat. Sein Wirken ist sowohl auf das Leben der Kirche wie auch auf gesellschaftliche Vorgänge und Entwicklungen im Dekanat gerichtet.

§ 2

Aufgaben des Dekanatsrates

- (1) Der Dekanatsrat berät und unterstützt als Pastoralrat den Dekan und die Gremien des Dekanates bei der Wahrnehmung pastoraler Aufgaben. Dabei greift er die Weisungen und Anregungen des Erzbischofs auf und richtet seine Tätigkeit an den Pastoralen Leitlinien der Erzdiözese Freiburg aus. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die das Dekanat betreffenden pastoralen Fragen zu beraten, im Zusammenwirken mit der Dekanatskonferenz geeignete Maßnahmen zu beschließen und für ihre Durchführung Sorge zu tragen,
 2. die Planungen und Entscheidungen der Erzdiözese auf der Grundlage der Pastoralen Leitlinien im Zusammenwirken mit der Region auf die Verhältnisse des Dekanates hin zu konkretisieren und für ihre Umsetzung Sorge zu tragen,
 3. mit den Dekanaten der Region und mit der Regionalstelle eng zusammenzuarbeiten,
 4. die pastoralen Anliegen und Fragestellungen der Seelsorgeeinheiten aufzugreifen, ihre Tätigkeit aufeinander abzustimmen sowie die Arbeit ihrer Räte anzuregen und mitzutragen,
 5. den diakonischen Dienst, die Zusammenarbeit zwischen Schule und Pastoral sowie die kirchliche Erwachsenenbildung zu fördern,
 6. pastorale Weiterbildungsangebote für Mitarbeiter anzuregen,
 7. Angebote der Zielgruppen- und Kategoriale pastoral zu unterstützen.
- (2) Der Dekanatsrat koordiniert als Vertretung der Katholiken im Dekanat die Aktivitäten der Räte, Verbände und Geistlichen Gemeinschaften unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit und vertritt die Anliegen der Katholiken in Kirche, Gesellschaft und Öffentlichkeit. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:
 1. durch Informationen und Stellungnahmen die Bewusstseinsbildung in kirchlichen und gesellschaftlichen Fragen im Dekanat zu fördern und Erfahrungen und Vorschläge weiterzugeben an Stellen, die Entscheidungsverantwortung tragen,
 2. gesellschaftliche Vorgänge und Entwicklungen zu überdenken und für das Dekanat sachgerechte Maßnahmen zu treffen,

3. die Arbeit der kirchlichen Organisationen, Gruppen und Institutionen im Dekanat unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit anzuregen und auf gemeinsame Zielsetzungen hin zu koordinieren,
 4. Anliegen der Katholiken des Dekanates in der Öffentlichkeit zu vertreten,
 5. die von den Räten auf Diözesanebene gefassten Beschlüsse und die von ihnen gestellten Aufgaben im Dekanat durchzuführen und auf ihre Umsetzung in den Seelsorgeeinheiten hinzuwirken,
 6. das Dekanat im Diözesanrat der Katholiken zu vertreten.
- (3) Der Dekanatsrat wirkt als Organ der Vermögensverwaltung des Dekanats an der Entscheidung folgender Vermögensangelegenheiten beschließend mit:
1. er beschließt den Haushaltsplan des Dekanats,
 2. er stellt die Jahresrechnung des Dekanates fest,
 3. er ist an der Wahl der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg nach Maßgabe einer besonderen Wahlordnung durch die Entsendung von Wahlbeauftragten beteiligt.

Das Nähere über die Mitwirkung des Dekanatsrates an der Vermögensverwaltung bestimmt Teil IV der Kirchlichen Vermögensverwaltungsordnung (KVO IV)

§ 3

Zusammensetzung des Dekanatsrates

- (1) Der Dekanatsrat besteht aus Mitgliedern kraft Amtes, gewählten, hinzugewählten, entsandten und beratenden Mitgliedern.
- (2) Mitglieder des Dekanatsrates kraft Amtes sind der Dekan, sein/seine Stellvertreter und der Schuldekan.
- (3) Dem Dekanatsrat gehören als gewählte Vertreter der Seelsorgeeinheiten die Vorsitzenden der Gemeinsamen Pfarrgemeinderäte, der Gesamt-Pfarrgemeinderäte und der Gemeinsamen Ausschüsse an.
- (4) Seelsorgeeinheiten mit einer Katholikenzahl
 - a) ab 4000 wählen zusätzlich einen,
 - b) ab 10000 wählen zusätzlich zweiVertreter aus der Mitte der Gemeinsamen Pfarrgemeinderäte, der Gesamt-Pfarrgemeinderäte oder Gemeinsamen Ausschüsse in den Dekanatsrat.
- (5) Arbeiten die Pfarrgemeinderäte einer Seelsorgeeinheit in der Form Gemeinsamer Sitzungen (§ 15 Abs. 1 und 2 Buchst. a PGRS) zusammen, werden die der Seelsorgeeinheit nach den Absätzen 3 und 4 zustehenden Vertreter auf der Grundlage eines gemeinsamen Beschlusses der Vorstände der Pfarrgemeinderäte aus der Mitte dieser Räte entsandt.
- (6) Der Dekanatsrat kann im Einvernehmen mit dem Dekan bis zu drei Geistliche oder Mitarbeiter im pastoralen Dienst hinzuwählen.
- (7) Der Dekanatsrat kann bis zu drei weitere sachkundige Personen hinzuwählen.
- (8) Die im Dekanat tätigen und als kirchliche Verbände anerkannten Erwachsenen- und Jugendverbände und Geistlichen Gemeinschaften entsenden Mitglieder in den Dekanatsrat. Die Zahl der Mitglieder nach Satz 1 darf ein Viertel der Zahl der Mitglieder nach den Absätzen 3 und 4 nicht übersteigen.
- (9) Die örtlichen Caritasverbände und die örtlichen katholischen und ökumenischen Bildungswerke entsenden je einen Vertreter in den Dekanatsrat.

- (10) Die ständigen Mitglieder des Dekanatsleitungsteams, soweit sie dem Dekanatsrat nicht stimmberechtigt angehören, der Dekanatsjugendreferent und der Regionaldekan gehören dem Dekanatsrat mit beratender Stimme (mit Rede- und Antrags-, jedoch ohne Stimmrecht) an. Der Regionaldekan kann sich vertreten lassen.
- (11) Ein Mitglied nach Absatz 3 kann sein Mandat für die Dauer der gesamten Amtszeit des Dekanatsrates dem stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die Übertragung des Mandats ist dem Vorsitzenden des Dekanatsrates schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Dekanatsrates beträgt in der Regel fünf Jahre; sie beginnt mit dem ersten Zusammentreten des Dekanatsrates (konstituierende Sitzung) und endet mit der konstituierenden Sitzung eines neuen Dekanatsrates.
- (2) Die konstituierende Sitzung hat innerhalb von vier Monaten nach dem allgemeinen Termin für die Pfarrgemeinderatswahlen stattzufinden. Sie wird vom Vorsitzenden des noch amtierenden Dekanatsrates oder vom Dekan einberufen und von ihm bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden geleitet. Sie findet auch statt, wenn in einzelnen Pfarrgemeinden oder Seelsorgeeinheiten des Dekanates Wiederholungswahlen durchzuführen sind.

§ 4a Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet aus dem Dekanatsrat aus durch Tod, durch Verzicht auf sein Amt, durch Ungültigkeit seiner Wahl, durch Verlust der Wählbarkeit in den Pfarrgemeinderat (§ 5 PGRS) oder durch Verlust seines die Mitgliedschaft begründenden Amtes aus.
- (2) Das Amt endet ferner, wenn ein Mitglied unentschuldigt oder ohne triftigen Grund mindestens vier aufeinander folgenden Sitzungen des Dekanatsrates trotz ausdrücklicher schriftlicher Mahnung nach dem dritten Fehlen ferngeblieben ist.
- (3) Die Feststellung über die Beendigung der Mitgliedschaft wird vom Dekanatsrat getroffen und dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene innerhalb einer Woche Einspruch bei dem/der Vorsitzenden des Dekanatsrates einlegen. Falls der Dekanatsrat dem Einspruch nicht innerhalb von vier Wochen stattgibt, kann die Schlichtungsstelle (§ 10) innerhalb einer Woche angerufen werden, die über diesen Einspruch endgültig entscheidet.
- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird das nachfolgende Mitglied für die restliche Amtszeit des Dekanatsrates bestellt.

§ 5
Organe des Dekanatsrates

Der Dekanatsrat wird tätig durch die Vollversammlung, den Vorstand und die Ausschüsse.

§ 6
Arbeitsweise der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung tritt wenigstens zweimal im Jahr zusammen. Sie wird durch den Vorsitzenden des Dekanatsrats, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied, mit einer Frist von drei Wochen unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung schriftlich einberufen. Zeit und Ort sowie die vorgesehene Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind öffentlich bekannt zu machen. In dringenden Fällen kann der Dekanatsrat schriftlich mit einer Frist von sieben Tagen ohne öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen werden.
- (2) Die Sitzungen des Dekanatsrates sind öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das kirchliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner erfordern.
- (3) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Der Dekan muss Beschlüssen widersprechen, wenn er der Ansicht ist, dass sie nicht in Übereinstimmung mit der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre stehen oder rechtswidrig sind. Der Dekan kann widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für das Dekanat nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber dem Vorsitzenden des Dekanatsrates ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine erneute Sitzung des Dekanatsrates einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beraten ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Erfüllt nach Ansicht des Dekans auch der neue Beschluss die Voraussetzungen des Satzes 1, muss er ihm erneut widersprechen und die Schlichtungsstelle (§ 10) anrufen. Wird der Regelungsvorschlag der Schlichtungsstelle von den Beteiligten nicht angenommen, entscheidet der Erzbischof.
- (5) Die Protokolle der Sitzungen werden den Mitgliedern, den Leitern der Seelsorgeeinheiten und Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte des Dekanates und der Geschäftsstelle des Diözesanrates binnen vier Wochen übermittelt.
- (6) Das Nähere über die Vorbereitung und Durchführung der Vollversammlung bestimmt die Gemeinsame Geschäftsordnung für die Räte in der Erzdiözese Freiburg.

§ 7
Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Dekanatsrat bildet aus seiner Mitte einen Vorstand. Dieser besteht aus dem Dekan und zwei gewählten Laienmitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden sowie seinem Stellvertreter. Der Vorstand kann bei Bedarf durch bis zu zwei Beisitzer - darunter mindestens ein Laienmitglied - erweitert werden.

- (2) Der Dekanatsrat wählt zunächst den Vorsitzenden, und zwar im ersten Wahlgang mit absoluter Mehrheit, in weiteren Wahlgängen mit einfacher Mehrheit. Der Stellvertreter und die Beisitzer werden in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit gewählt. Gegen die Wahl des Vorsitzenden kann der Dekan bei Vorliegen wichtiger Gründe Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Schlichtungsstelle.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Dekanatsrates. Insbesondere gehören zu seinen Aufgaben:
1. die Vollversammlung vorzubereiten und durchzuführen,
 2. die Mitglieder der Ausschüsse zu berufen, die Arbeit der Ausschüsse anzuregen, zu koordinieren und die Arbeitsergebnisse auszuwerten,
 3. die Hinzuwahl bzw. Entsendung der Mitglieder gemäß § 3 Absätze 6 bis 9 i. V. m. § 3 Absatz 10 zu veranlassen,
 4. an der Wahl des Dekans nach Maßgabe des Dekanatsstatuts mitzuwirken,
 5. den Haushaltsplan des Dekanates in Zusammenarbeit mit der zuständigen Verrechnungsstelle vorzubereiten und über die Verwendung der vom Dekanatsrat bewilligten Mittel zu beschließen,
 6. die ihm gemäß Teil IV der Kirchlichen Vermögensverwaltungsordnung obliegenden Aufgaben wahrzunehmen
- (2) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Vollversammlung und des Vorstandes ein und leitet sie. Er vertritt den Dekanatsrat in der Regionalkonferenz.
- (3) Der Vorstand bestellt einen Schriftführer.

§ 8 a

Ausschluss wegen Befangenheit

- (1) Ein Mitglied des Dekanatsrates darf an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem/seiner Ehegatten/Ehegattin, einer durch Verwandtschaft oder Schwägerschaft in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad nach bürgerlichem Recht verbundenen Person oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (2) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Dekanatsrat ohne Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes. Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen.
- (3) Ein Beschluss ist unwirksam, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 verletzt worden sind oder ein Mitglied des Dekanatsrates ohne einen der Gründe des Absatzes 1 ausgeschlossen war. Der Beschluss gilt jedoch drei Monate nach der Beschlussfassung als gültig zustande gekommen, wenn er nicht innerhalb dieser Frist von einem Mitglied des Dekanatsrates oder einem von dem Beschluss Betroffenen beim Erzbischöflichen Ordinariat schriftlich angefochten wurde oder das Erzbischöfliche Ordinariat den Beschluss vor Ablauf der Frist nicht beanstandet hat. Das Erzbischöfliche

Ordinariat entscheidet innerhalb eines Monats nach Zugang der Anfechtungserklärung endgültig.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Dekanatsrates setzt die Vollversammlung ständige oder für bestimmte Aufgaben Ausschüsse auf Zeit ein.
- (2) Die Tätigkeit der Ausschüsse ist vorbereitend und beratend, soweit die Vollversammlung nichts anderes beschlossen hat. Im Rahmen ihres Auftrages sollen die Ausschüsse auch von sich aus gegenüber den übrigen Organen des Dekanatsrates Anregungen geben. Die Ergebnisse der Beratungen sind in der Regel Empfehlungen an die Vollversammlung oder den Vorstand.
- (3) Öffentliche Stellungnahmen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Vorstand abgegeben werden.
- (4) Die Mitglieder der Ausschüsse müssen nicht Mitglieder des Dekanatsrates sein. Bei ihrer Berufung sollen die Sachbeauftragten und Ausschussvorsitzenden der Pfarrgemeinderäte berücksichtigt werden.

§ 10 Schlichtungsstelle

- (1) Zur Beilegung von Streitfällen innerhalb des Dekanatsrates oder zwischen Dekan und Dekanatsrat über die Auslegung und Anwendung dieser Satzung wird auf der Ebene der Region eine Schlichtungsstelle gebildet. Die Schlichtungsstelle kann insbesondere in den Fällen des § 6 Absatz 3 und § 7 Absatz 2 dieser Satzung angerufen werden.
- (2) Die Schlichtungsstelle besteht aus dem jeweils zuständigen Regionaldekan als Vorsitzendem und zwei Beisitzern. Das Nähere über die Bildung, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Schlichtungsstelle wird in einer Schlichtungsverfahrensordnung geregelt.

§ 11 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Tätigkeit im Dekanatsrat und seinen Ausschüssen ist für alle gewählten, hinzugewählten und entsandten Mitglieder ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

§ 12 Haushaltsplan

- (1) Die Sachausgaben des Dekanatsrates werden im Haushaltsplan des Dekanats veranschlagt. Das Nähere regelt die Kirchliche Vermögensverwaltungsordnung (KVO).

§ 13
Geschäftsordnung

Soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, gilt im Übrigen die Rahmengeschäftsordnung in ihrer jeweiligen Fassung.